

# Satzung

---



der

**Spielvereinigung  
Niederaichbach e.V.**

Stand: 01.10.2009

# VEREINSSATZUNG

der  
SPIELVEREINIGUNG NIEDERAICHBACH e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
**"Spielvereinigung Niederaichbach e. V."**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Niederaichbach** und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
  - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes sowie der Nachwuchsförderung,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen sowie die Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.  
Wählbar sind Mitglieder jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

#### **§ 5 Ehrenordnung**

- (1) Die Spielvereinigung Niederaichbach ehrt langjährige Mitglieder in folgender Weise:
  - Goldene Vereinsnadel mit Zahl "25" für 25-jährige Mitgliedschaft.
  - Goldene Vereinsnadel mit Zahl "40" für 40-jährige Mitgliedschaft.
  - Goldene Vereinsnadel mit Zahl "50" für 50-jährige Mitgliedschaft.
  - Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bei mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.Die Ehrungen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.  
Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese

entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.  
Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Über andere, darüber hinausgehende Befreiungen der Beitragspflicht entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - der Vorstand,
  - der Vereinsausschuss,
  - die Mitgliederversammlung.
- (2) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
  - Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur durch Vorlage, des vom Verein zur Verfügung gestellten Nachweisformulars geltend gemacht werden. Dieses ist bis 15. Januar des Folgejahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingehende Formulare können nicht mehr berücksichtigt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die zeitlichen Aufwendungen werden vom zuständigen Spartenleiter bestätigt.
- Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden,
  - stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Kassier und dem
  - Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.  
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Der bisherige Vorstand bleibt bis dahin im Amt.  
Kommt auch hierbei keine rechtskräftige Wahl zustande, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht

sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Ämter im Vorstand können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann.

Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Kassier kann, ohne Anweisung des Vorsitzenden, Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 250.-- leisten. Der Vorsitzende ist berechtigt, Anweisungen bis zu einer Höhe von EUR 500.-- zu geben.  
Über Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 500.-- für den Einzelfall entscheidet der Vereinsausschuss.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 10 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Vorstand,
  - dem stellvertretenden Kassier,
  - dem stellvertretenden Schriftführer,
  - den Abteilungsleitern,
  - den Jugend- und Schülerleitern sowie
  - den beiden Kassenprüfern,
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Ausschussmitglieder für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt monatlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vereinsausschusses statt, oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder

schriftlich mit Unterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der „Landshuter Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.  
Eine geheime Abstimmung ist grundsätzlich für die Wahl des Vorstandes erforderlich. Darüber hinaus wenn sich zwei oder mehrere Bewerber für ein Amt zur Wahl stellen oder wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl der Vereinsorgane
  - Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen,
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 **Kassenprüfung**

- (1) Die beiden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der Satzung des Hauptvereins halten muss.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt sämtlicher Besitz dem Hauptverein als Eigentümer zu.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Niederaichbach, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx.xx.2009 beschlossen.  
Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.